

richtshof ausgeführt, das EWR-Abkommen habe «materiell einen verfassungsändernden bzw. -ergänzenden Charakter».⁵³⁷ Hieraus ergebe sich, dass der Staatsgerichtshof seine Normenkontrollfunktion auch in Bezug auf die Übereinstimmung innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen mit dem EWR-Recht wahrzunehmen habe. Deshalb sieht der Staatsgerichtshof «kein Hindernis für eine materielle Behandlung der Rüge des Beschwerdeführers, wonach das neue Treuhändergesetz gegen den EWR-Vertrag verstosse».⁵³⁸ Wenig später hat der Staatsgerichtshof diese Auffassung erneut bekräftigt: Die wiederum aufgeworfene Frage, «ob die in der vorliegenden Beschwerde erhobene Rüge der Verletzung von EWR-Recht zulässig» sei, wird unter Bezugnahme auf StGH 1996/34 knapp bejaht.⁵³⁹

In der Sache mag vieles für eine entsprechende Kontrollkompetenz des Staatsgerichtshofs sprechen; indes ist es in hohem Masse problematisch, dass die entsprechende judikative Tätigkeit des Staatsgerichtshofs sich in diesem Falle – anders als im Blick auf die EMRK-Rechte sowie die Rechte des UNO-Paktes II⁵⁴⁰ – nicht einmal auf eine einfachgesetzliche, geschweige denn verfassungsrechtliche Grundlage stützen kann. Eine so wesentliche Zuständigkeitsenerweiterung hätte aber eine Regelung durch den Gesetz- und den Verfassungsgesetzgeber verlangt.⁵⁴¹

bb) Kontrolle von EWR-Recht am Massstab «höherrangigen»
Verfassungsrechts?

Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens hat eine weitere dogmatisch hochkomplizierte Fragestellung aufgeworfen: Der Staatsgerichtshof hat sich nämlich veranlasst gesehen, die Verfassungskonformität des EWR-Rechts zu thematisieren. Zwar überprüft er EWR-Recht bzw. sich direkt

⁵³⁷ StGH 1996/34 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1998, 74 (80) unter Bezugnahme auf Thomas Bruha/Markus Büchel, Staats- und völkerrechtliche Grundfragen einer EWR-Mitgliedschaft, LJZ 1992, 3 (5) sowie Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 31 (allerdings habe ich an dieser Stelle nur vom grundsätzlichen Vorranganspruch des EWR-Rechts gegenüber nationalem Recht gesprochen).

⁵³⁸ StGH 1996/34, aaO, S. 80.

⁵³⁹ Siehe StGH 1998/6 – Urteil vom 18. Juni 1998, LES 1999, 169 (171).

⁵⁴⁰ Dazu vorstehend d).

⁵⁴¹ So zu Recht auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 33.